Bebauungsplan-

Grundstücke Fl.-Nrn. 739/1, 740, 741/1, Bebauungsplan " Strittholz - Nord ", "zur Weihersenke" ,östlich der geplanten

Erschließungsstrasse.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bislang aufgestellten Bebauungspläne.

Planfertiger:

Michael Wildförster, Dipl.-Ing., Architekt, Hauptstr. 10, 8036 Herrsching - Breitbrunn

Plandatum:

09.04.1992 08.03.1993 17.05.1993

Die Gemeinde Herrsching am Ammersee

erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-. Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

A) FESTSETZUNGEN

Abgrenzungen

1.1. Abgrenzung des Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet, nur Wohngebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten

2.2 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

3.1 GF 180 Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb des Bauraums.

GR 150 Höchstzulässige Grundfläche

3.2 II Höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße

zwei Vollgeschoße

Waldrand, unbedingt zu erhalten

4. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

4.1 ______ Baugrenze

4.2 E

nur Einzelhäuser zulässig, offene Bauweise

Bauliche Gestaltung

5.1 SD Satteldach, Neigung höchstens 26 Grad

5.2 ← → einzuhaltene Firstrichtung, der First ist in Längsrichtung Gebäude zu legen

5.3 Dachgauben sind nicht zulässig.

5.4 Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf höchstens 2 Stufen über der nächstgelegenen Erschließungsfläche liegen.

5.5 Kniestock ist nicht zugelassen. Aufenthaltsräume im Dachgeschoß sind zulässig, werden jedoch auf die Geschoßfläche angerechnet.

5.6 Traufseitige Dachüberstände sind bis höchstens 1,00m zugelassen, Giebelseitige Dachüberstände bis 1,50m.

5.7 Außenwände sind in Putz ohne auffällige Struktur oder Holzschalung

5.8 Einfriedungen sind nur als Holzzaun mit einfacher senkrechter Lattung oder als Maschendrahtzaun zulässig.

5.9 Die zur Versorgung der Elektrohausanschlüsse notwendigen Kabelverteiler -kästen sind mit der Vorderseite bündig mit Zaunflucht aufzustellen.

Garagen

Fläche für Garagen

7.1 Grünordnung Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, soweit nicht als Geh- und Fahrtflächer oder als Stellplätze benötigt, sind gärtnerisch zu gestalten.

7.2 Der Wald ist samt Waldrand zu erhalten, der Wurzelbereich ist während der Bauzeit zu schützen.

Vermaßung

8.1 10,0

Längenmaß in Metern, z.B. 10,0 m

B) HINWEISE

1. Es wird eine Grunddienstbarkeit über die Haftung der Grundstückseigentümer für eventuell auftretende Schäden durch umstürzende Bäume verlangt

2. Die 3 Bauparzellen sind unmittelbar nach Ihrer Bebauung an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbands anzuschließen. Zwischenlösungen über Klär- und Versitzanlagen sind in Bezug auf das Schmutzwasser nicht zulässig.

3. Abwasserintensive Betriebe dürfen nicht angesiedelt werden.

bestehende Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze _----z. B 741 / 2 Flurnummer vorhandene Haupt- und Nebengebäude Gebäudevorschlag

Kartengrundlage:

Amtl. Katasterblatt M 1:1000 SW VIII 13.6

Kartennachträge:

durch den Planfertiger

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

PLANFERTIGER:

GEMEINDE HERRSCHING a. AMMERSEE

Breitbrunn den ...

Michael Wildförster, Dipl.-Ing., Architekt

Herrsching, a. A., den .. 22.06.1993 ...

1. Bürgermeister, Herr Wexlberger

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.1992

wurde mit Schreiben der Gemeinde Herrsching vom 22.12.1992 an das Landratsamt Starnberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 27.01.1993 AZ500-76-2-14 d-wi

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

keine Verletzung der Rechtvorschriften geltend gemacht. (§ 11 BauGB)

7. Die eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3, Satz 2 BauGB des Bebauungsplan - Entwurfs in der Fassung vom 19.02.1993 hat in der Zeit vom 25.03.1993 bis 09.04.1993 stattgefunden.

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorent-

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan - Entwurfs in der Fassung

5. Der Setzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.1991

wurde vom Gemeinderat Herrsching am 19.02.1992 gefasst. (§ 10 BauGB)

vom 27.07.1991 hat in der Zeit vom 07.10.1991 bis 11.11.1991 stattgefunden

hat in der Zeit vom 07.10.1991bis 11.11.1991 stattgefunden. (§ 4 BauGB)

Bürgermeister, Wexlberger

Bürgermeister, Wexlberger

Bürgermeister, Wexlberger

Bürgermeister, Wexlberger

wurf in der Fassung vom 27.07.1991

Bürgermeister, Wexlberger

8. Die oftsubliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens

zum Bebauungsplan erfolgte am 22.05.1993 , dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.05.1993 in Kraft. (§ 12 BauGB)

1. Bürgermeister, Wexlberger

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat Herrsching am 19.07.1987/gefaßt und am 07.10.1991 ortsüblich 10.06.1991 bekanntgemacht.



1. Bürgermeister, Wexlberger

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 12.05.89 hat am 09.11.89 stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB

Bürgermeister, Wexlberger